

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

An alle Finanzdienstleistungs- und  
Kreditinstitute

07.06.2010

GZ: WA 31 - Wp 2002 - 2009/0010 (Bitte stets angeben)

Veröffentlichung des Rundschreibens Rundschreibens

Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-,  
Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG (MaComp)

Anlagen: Rundschreiben MaComp WA 4/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe Ihre Stellungnahmen zum Entwurf des Rundschreibens  
Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-,  
Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG  
(MaComp) vom 21. Dezember 2009 eingehend geprüft und freue mich,  
Ihnen die heute veröffentlichte Endfassung des Rundschreibens (WA  
4/2010) zuleiten zu können.

Den Unternehmen, die bislang noch nicht Gelegenheit hatten, vom  
Inhalt des Rundschreibens Kenntnis zu nehmen, möchte ich den Inhalt  
kurz vorstellen:

Das Rundschreiben, das modular aufgebaut ist, besteht aus einem  
Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil: der Allgemeine Teil enthält  
u.a. Regelungen zum Anwendungsbereich, zur Zielsetzung des  
Rundschreibens, zur Verantwortung der Geschäftsleitung und zu  
allgemeinen organisatorischen Anforderungen. Der Besondere Teil  
besteht aus verschiedenen Modulen, die einzelne Regelungen der §§ 31  
ff. WpHG näher konkretisieren. Hier wurden zum einen alle bislang  
veröffentlichten und weiterhin gültigen Rundschreiben zu §§ 31 ff.  
WpHG wie das Rundschreiben zur Überwachung von  
Mitarbeitergeschäften<sup>1</sup>, das Schreiben zur Finanzanalyse<sup>2</sup> und das  
Rundschreiben zur Werbung<sup>3</sup> aufgenommen. Des Weiteren wurden  
inhaltlich neue - Module zu Aufgaben und Stellung der Compliance-

<sup>1</sup> Rundschreiben 8/2008 - Überwachung von Mitarbeitergeschäften gemäß § 33b WpHG und § 25a KWG  
vom 18. August 2008

<sup>2</sup> Schreiben zur Auslegung einzelner Begriffe der §§ 31 Abs. 2 Satz 4, 34b WpHG iVm FinAnV vom 21.  
Dezember 2007

<sup>3</sup> Rundschreiben 1/2010 (WA) zur Auslegung der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes über  
Informationen einschließlich Werbung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen an Kunden vom 11.  
Februar 2010

**Wertpapieraufsicht |  
Asset-Management**

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Lurgiallee 12  
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:  
Frau Claire Kütemeier  
Referat WA 31  
Fon +49 (0)2 28 41 08-3776  
Fax +49 (0)2 28 41 08-123  
claire.kuetemeier@bafin.de  
www.bafin.de

Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108  
Georg-von-Boeselager-Str. 25

60439 Frankfurt  
Lurgiallee 12

Seite 2 | 2

Funktion einerseits und zum Thema Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (sog. Best Execution) aufgenommen.

Das Modul BT 1 der MaComp zu Aufgaben und Stellung der Compliance-Funktion tritt hierbei an die Stelle der zum 31. Oktober 2007 aufgehobenen *Richtlinie zur Konkretisierung der Organisationspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 33 Abs. 1 WpHG* vom 25. Oktober 1999 (Compliance-Richtlinie).

Anlass für die Entwicklung der MaComp waren unter anderem die infolge der Finanzkrise gewonnenen Erkenntnisse über Mängel in den Vertriebsabteilungen vieler Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Diese haben gezeigt, dass eine Stärkung der Compliance-Funktion in vielen Unternehmen dringend erforderlich ist. Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung der Compliance-Funktion, selbst zumindest stichprobenweise eigene Vor-Ort-Prüfungen in den operativen Bereichen der Unternehmen durchzuführen.

Soweit das Rundschreiben Anforderungen in Form von Empfehlungen oder Soll-Vorschriften enthält, möchte ich betonen, dass die Einhaltung dieser Vorgaben als geeignete Verfahren bzw. Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben der §§ 31 ff. WpHG und somit als sog. best practice angesehen werden kann.

Die Umsetzung einzelner der neuen Vorgaben der MaComp kann einige Zeit in Anspruch nehmen. In einigen Unternehmen kann beispielsweise eine Aufstockung des Personals der Compliance-Funktion erforderlich sein, damit diese ihre Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen kann. Hierzu räume ich Ihnen eine Umsetzungsfrist bis Ende des Jahres 2010 zur Anpassung an die neuen Vorgaben ein. Ich fordere Sie jedoch auf, die erforderlichen Maßnahmen so einzuleiten, dass eine möglichst frühzeitige Einhaltung der neuen Vorgaben für mich nachvollziehbar gewährleistet werden kann.

Soweit sich zukünftig Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf zu einzelnen Regelungen der MaComp ergibt, kann dies aufgrund des modularen Aufbaus der MaComp zeitnah erfolgen. Im Vorfeld wird Ihnen jedoch, wie bisher auch, jeweils die Möglichkeit eingeräumt werden, Stellung zu den vorgeschlagenen Änderungen der MaComp zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Günter Birnbaum